

## **Merkblatt**

### **zur direkten richterlichen Kommunikation über das Internationale Haager Richternetzwerk (International Hague Network of Judges, IHNJ, nachfolgend: Netzwerk)**

#### **Grundregeln**

- Das Netzwerk wurde geschaffen, um das Funktionieren des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ, SR 0.211.230.02) und des Haager Kindesschutzübereinkommens (HKsÜ, SR 0.211.231.011) zu erleichtern.
- Anfragen können ausschliesslich von Gerichten und Kindesschutzbehörden gestellt werden. Der Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör ist zu wahren.
- Das Land, aus welchem eine Information gewünscht wird, muss ebenfalls dem Netzwerk angeschlossen sein. Dies kann auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht festgestellt werden ([www.hcch.net](http://www.hcch.net) > Spezielle Abschnitte > Abschnitt Kindesentführungen > Das internationale Haager Richternetzwerk).
- Bei Unklarheiten darüber, in welcher Sprache die Kommunikation erfolgen kann, empfiehlt sich eine Voranfrage an das zuständige schweizerische Mitglied des Netzwerks. Übersetzungen sind Sache des anfragenden Gerichts.
- Kommunikation über das Netzwerk ist eine Alternative zum Weg über die Zentralen Behörden ([www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Internationale Kindesentführung) oder über private Institutionen (Internationaler Sozialdienst, [www.ssiss.ch](http://www.ssiss.ch)) und schliesst diese Kanäle nicht aus. Auch direkte Verbindungen zu ausländischen Gerichten und Behörden bleiben offen.

#### **Gegenstand direkter richterlicher Kommunikation**

Die nachstehende Auflistung möglicher Fragen ist nicht abschliessend.

- Ist im anderen Land ein Verfahren hängig und wie ist dessen Stand?
- Wie ist die Rechtslage im Herkunftsland betreffend das Sorgerecht des zurückgebliebenen Elternteils?
- Kann eine Vereinbarung, die in einem Kindesrückführungsverfahren abgeschlossen wird, im Herkunftsland anerkannt werden?
- Können im Herkunftsland Schutzmassnahmen für das Kind und/oder den entführenden Elternteil angeordnet werden, die bei einer Rückführung des Kindes in Kraft treten?
- Hat der entführende Elternteil bei einer Rückkehr in das Herkunftsland zivilrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen zu gewärtigen und wie kann dies vermieden werden?
- Kann bei einer Regelung, welche ein Besuchsrecht im Ausland vorsieht, die Erfüllung von Auflagen und die Rückkehr des Kindes in die Schweiz gewährleistet werden?
- Ist für ein bestimmtes Kindesschutzverfahren in Anwendung des HKsÜ die grenzüberschreitende Übertragung der Zuständigkeit möglich?

## **Ansprechpersonen**

Die schweizerischen Mitglieder des Netzwerks sind

- Für den deutschsprachigen Landesteil:  
*Daniel Bähler*, Oberrichter, Obergericht des Kantons Bern  
www.justice.be.ch > Obergericht > Kontakt
- Für die französisch- und italienischsprachigen Landesteile:  
*Marie-Pierre de Montmollin*, juge cantonale, Tribunal cantonal de Neuchâtel  
www.ne.ch > Autorités > Pouvoir judiciaire > Tribunal cantonal > contact

Sie sind über ihr Gericht erreichbar und vertreten sich gegenseitig.

## **Kontaktaufnahme**

Anfragen sollten in schriftlicher Form (vorzugsweise per Mail) erfolgen und folgende Angaben umfassen:

1. Name und Kontaktdaten (Adresse, Telefon, Fax, Mail) der Richterin oder des Richters, die oder der die Kommunikation einleiten will;
2. Art des Falles (Schilderung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit, eigenes Aktenzeichen, soweit vorhanden Angaben über ein laufendes ausländisches Verfahren mit Bezeichnung des Gerichts, Aktenzeichen, Datum etc.);
3. möglichst konkret formulierte Fragen, zu welchen die Kommunikation gewünscht wird, unter Angabe, wer diese beantworten soll (Mitglied des Netzwerks bei allgemeinen Fragen; fallzuständiges Gericht im Ausland, soweit möglich unter Angabe der Kontaktdaten);
4. Angabe, ob eine direkte Kommunikation mit dem zuständigen Gericht im Ausland gewünscht wird und auf welchem Weg (schriftlich, d.h. vorzugsweise per Mail, oder Telefon), oder ob der Informationsaustausch über die Mitglieder des Netzwerks erfolgen soll;
5. eigene aktive und passive Sprachkenntnisse bei Kommunikation mit einem Gericht ausserhalb des eigenen Sprachraums;
6. Angabe, wie die Verfahrensbeteiligten über die direkte richterlichen Kommunikation informiert werden;
7. allfällige weitere wichtige Punkte;
8. Zeitpunkt, an dem die Antworten spätestens vorliegen sollten.

Es ist von Vorteil und beschleunigt den Ablauf, wenn die Schilderung des Sachverhalts und die Fragen bereits in einer Sprache formuliert sind, in der mit dem ausländischen Gericht kommuniziert werden kann.